

Abschnitt 1 Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Produktname Delfin

Synonyme

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung Insektizid

Verwendungen, von denen abgeraten wird Alle Verwendungen, die nicht oben beschrieben sind.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant Andermatt Biogarten AG

Adresse Stahlermatten 6
6146 Grossdietwil, Schweiz

Telefon +41 (0)62 552 30 00

E-mail info@biogarten.ch

1.4 Notrufnummer

Telefon 145 (Tox Info Suisse)

Abschnitt 2 Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemischs

Klassifizierung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]:
Das Gemisch ist nicht als gefährlich eingestuft im Sinne der
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP).
Die Einstufung und Kennzeichnung beruhen auf den Ergebnissen
der toxikologischen Studien, die mit dem Produkt (Gemisch)
durchgeführt wurden.

2.2 Kennzeichnungselemente

Signalwort Kein

Piktogramme Kein

Gefahrenbezeichnung Keine

Gefahrenhinweise EUH401 Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die
Gebrauchsanleitung einhalten.

Sicherheitshinweise P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
SP 1 Mittel und/oder dessen Behälter nicht in Gewässer
gelangen lassen.
Aerosol nicht einatmen.
Bei der Arbeit geeignete Schutzhandschuhe und Schutzkleidung
tragen.
Berührung mit der Haut vermeiden.
Sensibilisierung durch Einatmen und Hautkontakt möglich.
Bewilligt für die nicht berufliche Verwendung.

2.3 Sonstige Gefahren

Das Produkt enthält keinen vPvB- (very persistent, very
bioaccumulative) oder PBT- Stoff (persistent, bioaccumulative,
toxic) bzw. fällt nicht unter den Anhang XIII der Verordnung (EG)
1907/2006.
Weder das Produkt selbst noch ein in diesem Produkt
enthaltener Stoff wurden als schädlich für das endokrine System
identifiziert.

Abschnitt 3 Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Gemisch.

3.2 Gemisch

Angaben zu Bestandteilen: **Bacillus thuringiensis var. kurstaki Stamm SA-11, Sporenpräparat, 850 g/kg oder 32000 IU / mg (WG)**

Bacillus thuringiensis var. kurstaki Stamm SA-11

Registrierungsnr. (REACH)	--
Index	--
EINECS, ELINCS, NLP, REACH-IT List-No.	614-245-1
CAS	68038-71-1
% Bereich	< 100

Abschnitt 4 Erste-Hilfe Massnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen

Allgemeine Hinweise	Bei Beschwerden oder Symptomen erneute Exposition vermeiden und einen Arzt aufsuchen (wenn möglich, Etikett und Sicherheitsdatenblatt vorzeigen). Entsprechend den Symptomen behandeln. Ersthelfer auf Selbstschutz achten! Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflössen.
Nach Einatmen	Person aus Gefahrenbereich entfernen und Frischluft zuführen und je nach Symptomatik Arzt konsultieren.
Nach Hautkontakt	Verunreinigte getränkte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen. Haut mit Wasser und Seife gründlich waschen und bei Hautreizung (Rötung etc.), Arzt konsultieren.
Nach Augenkontakt	Mit viel Wasser mindestens 15 Minuten gründlich spülen. Kontaktlinsen entfernen und weiterhin spülen. Bei Augenreizung Arzt aufsuchen.
Nach Verschlucken	Mund gründlich mit Wasser spülen. Falls nötig, Arzt aufsuchen.
Selbstschutz des Ersthelfers:	Es dürfen keine Massnahmen ergriffen werden, die mit persönlichem Risiko verbunden sind oder ohne Vorhandensein einer entsprechenden Ausbildung. Kontaminierte Kleidung vor dem Ausziehen gründlich mit Wasser waschen oder Handschuhe tragen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine Daten vorhanden.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

Abschnitt 5 Massnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel	Alkoholstabiler Schaum; Kohlendioxid; Pulverlöscher; Wassersprühstrahl
Ungeeignete Löschmittel	Wasserstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Im Brandfall können freigesetzt werden: Kohlendioxid (CO₂);
Kohlenmonoxid (CO).

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Lösch-, Rettungs- und Reinigungsarbeiten, die bei der Freisetzung von Brandgasen oder flammenloser Verbrennung durchgeführt werden, dürfen nur mit umluftunabhängigem Atemschutzgerät durchgeführt werden. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser sind gemäß den örtlichen Vorschriften zu entsorgen.
Schutzkleidung tragen.

Abschnitt 6 Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal
Die persönliche Schutzausrüstung tragen.
Die Personen, die sich im Gefahrenbereich befinden, warnen und an einen sicheren Ort bringen.
Die in Abschnitt 7 und 8 aufgeführten Schutzmassnahmen beachten.
Einsatzkräfte
Siehe oben, keine weiteren Hinweise.

6.2 Umweltschutzmassnahmen

Nicht in Kanalisation, Erdreich oder Gewässer gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Verschüttetes Produkt mit einem inerten, absorbierenden Material (Sand, Erde, Vermiculit ...) eindämmen und auffangen, dann in einem geeigneten, gekennzeichneten Behälter zur Entsorgung sammeln. Als gefährlichen Abfall gemäß den nationalen oder lokalen Vorschriften entsorgen. (Siehe Rubrik 13)
Bei grosser Verschüttung: Die Behörden benachrichtigen und den Verschüttungsbereich eindämmen, um ein Auslaufen in die Umwelt zu verhindern. Mechanisch durch Pumpen/Saugen aufnehmen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe auch die Abschnitte 7, 8 und 13

Abschnitt 7 Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung

Vorbeugende Massnahmen
Für Kinder und Unbefugte unzugänglich aufbewahren. Für gute Lüftung sorgen. Angemessene Sicherheitsausrüstung tragen.
Allgemeine Hygiene-Massnahmen am Arbeitsplatz
Berührung mit der Haut oder Augen vermeiden. Staub nicht einatmen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen ablegen. Vor die Pausen und nach der Arbeit für gründliche Hautreinigung und Hautpflege mit Wasser und Seife sorgen und Kleidung wechseln. Für die empfohlenen Schutzausrüstungen wird auf Abschnitt 8 verwiesen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Das Produkt nur in der dicht verschlossenen Originalverpackung lagern. Vor Feuchtigkeit geschützt, an einem kühlen, gut belüfteten Ort aufbewahren. Vor Frost, starker Hitze und Sonneneinstrahlung schützen. Die Temperatur sollte 20°C nicht überschreiten.

Der Boden des Lagerraums muss nicht brennbar und undurchlässig sein und Verschüttungen eindämmen (kein Austritt ins Freie).

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Tierfutter fernhalten.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Das Produkt wird gemäss den üblichen Anwendungsmethoden im Pflanzenschutz im Spritz- oder Sprühverfahren ausgebracht. Siehe Gebrauchsanleitung bzw. Etikett.

Abschnitt 8 Expositionsbegrenzung/persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

Es gibt keine zu überwachenden Parameter.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden. Augenduschen und Sicherheitsduschen sollten in der Nähe der Arbeitsplätze angebracht werden.

Individuelle Schutzmassnahmen am Arbeitsplatz

Allgemein

Die allgemeinen Hygienemaßnahmen im Umgang mit Chemikalien sind anzuwenden.

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen ablegen.

Atemschutz

Schutzmaske empfohlen (FFP2)

Augen-/Gesichtsschutz

Schutzbrillen (EN 166)

Schutzkleider

Chemikalienbeständige Arbeitskleidung.

Handschuhe

Chemikalienbeständige Schutzhandschuhe aus Nitrilkauschuk empfohlen (EN 374). Beachten Sie die Anweisungen und Informationen des Herstellers der Schutzhandschuhe bezüglich der Verwendung, Lagerung, Pflege und des Austauschs der Handschuhe. Beschädigte oder zersetzte Handschuhe sofort austauschen. Die Arbeitsvorgänge sollten so gestaltet werden, dass eine ständige Benutzung der Schutzhandschuhe zu vermeiden.

Thermische Gefahren

n. a.

Sonstige Angaben

-

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition.

Jegliche Freisetzung in die Umwelt muss vermieden werden. Oberflächen- und Grundwasser nicht verunreinigen.

Abschnitt 9 Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand

fest (granuliert)

Farbe

Braun

Geruch

Nach Fisch

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt

Keine Daten vorhanden

Siedepunkt

Keine Daten vorhanden

Entzündbarkeit

Keine Daten vorhanden

Untere und obere Explosionsgrenze

Das Produkt ist nicht explosiv.

Flammpunkt

Keine Daten vorhanden

Zündtemperatur	> 400°C (Das Produkt ist nicht selbstentzündlich.)
Zersetzungstemperatur	Keine Daten vorhanden
pH-Wert	5.5 – 6.5
Kinematische Viskosität	Keine Daten vorhanden
Löslichkeit	
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)	Keine Daten vorhanden
Dampfdruck	Keine Daten vorhanden
Dichte	0.451 – 0.502
Relative Dampfdichte	Keine Daten vorhanden
Partikeleigenschaften	Keine Daten vorhanden

9.2 Sonstige Angaben

Brandfördernde Eigenschaften:	Nicht oxidierend
-------------------------------	------------------

Abschnitt 10 Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Stabil unter Normalbedingungen.

10.2 Chemische Stabilität

Stabil bei sachgerechter Lagerung und Handhabung.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine bekannt bei normalen Bedingungen.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Unter normalen Umständen stabil.

10.5 Unverträgliche Materialien

Keine spezifische.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Im Brandfall kann es zur Freisetzung von Kohlenoxiden kommen.

Abschnitt 11 Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Eventuell weitere Informationen über gesundheitliche Auswirkungen siehe Abschnitt 2.1.

Delfin

Akute Toxizität	Oral: LD ₅₀ > 5000 mg/kg, Ratte, (Quelle: Hersteller) Dermal: LD ₅₀ > 3.5 x 10 ⁹ UFC/kg, Kaninchen
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt. (Quelle: Hersteller)
Schwere Augenschädigung/-reizung	Kaninchen, schwach reizend (Quelle: Hersteller). Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt.
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt. (Quelle: Hersteller)
Keimzellmutagenität	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt.
Karzinogenität	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt.
Reproduktionstoxizität	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-
Toxizität bei einmaliger
Exposition (STOT-SE)
Spezifische Zielorgan-
Toxizität bei wiederholter
Exposition (STOT-RE)
Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt.

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt.

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften:

Keine bekannt.

Sonstige Angaben:

Keine

Abschnitt 12 Umweltbezogene Angaben

Bacillus thuringiensis subsp. Kurstaki Stamm SA-11, CAS: 68038-71-1 / N° CE: 614-245-1

12.1 Toxizität

Fische *Oncorhynchus mykiss*: LC₅₀ < 41.5 mg/l, 96h

Wirbellose *Daphnia magna*: EC₅₀ = 41.5 mg/l, 48h

Algen/aquatische Pflanzen *Selenastrum capricornutum*: ErC₅₀ = 42 mg/l, 72h

Andere Organismen Keine Daten vorhanden

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Daten vorhanden

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Daten vorhanden

12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten vorhanden

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Inhaltsstoffe vom Produkt sind keine PBT- und/oder vPvB-Stoffe.

12.6 Endokrinologische Eigenschaften

Keine bekannt

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Keine, wenn das Produkt gemäß den Anweisungen verwendet wird.

Abschnitt 13 Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Nicht in Kanalisation, Erdreich oder Gewässer gelangen lassen.

Abfallschlüssel 02 01 09, Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen

Entsorgung von Produkt Entsorgung gemäss den behördlichen Vorschriften. Produkt einer dafür vorgesehenen Sammelstelle übergeben.

Entsorgung von Verpackung Die Verpackung darf nicht wiederverwendet werden. Über eine Sammelstelle entsorgen.

Andere Empfehlungen zur Entsorgung Keine

Abschnitt 14 Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

n. a.

Straßen- / Schienentransport (ADR/RID)

14.2. Ordnungsgemässe UN-Versandbezeichnung

n. a.

14.3. Transportgefahrenklassen

n. a.

14.4. Verpackungsgruppe

n. a.

14.5. Umweltgefahren

Siehe Abschnitt 14.1 – 14.3

Beförderung mit Seeschiffen (IMDG-Code)

14.2. Ordnungsgemässe UN-Versandbezeichnung

n. a.

14.3. Transportgefahrenklassen

n. a.

14.4. Verpackungsgruppe

n. a.

14.5. Umweltgefahren

Siehe Abschnitt 14.1 – 14.3

Beförderung mit Flugzeugen (IATA)

14.2. Ordnungsgemässe UN-Versandbezeichnung

n. a.

14.3. Transportgefahrenklassen

n. a.

14.4. Verpackungsgruppe

n. a.

14.5. Umweltgefahren

Siehe Abschnitt 14.1 – 14.3

14.6. Besondere Vorsichtsmassnahmen für den Verwender

Keine Daten vorhanden

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäss IMO-Instrumenten

Massengutbeförderung ist nicht vorgesehen.

Abschnitt 15 Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), mit Nachträgen
- Verordnung (EU) 2020/878
- Verordnung (EU) Nr. 1272/2008 – Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen
- Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit, mit Nachträgen
- Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen.

- SR 814.610.1, Verordnung des UVEK vom 18. Oktober 2005 über Listen zum Verkehr mit Abfällen

Zulassungsnummer W-6552

15.2 **Stoffsicherheitsbeurteilung**

Nein

Abschnitt 16 Sonstige Angaben

Überarbeitete Abschnitte: 1-16

Abkürzungen:

ADR Accord européen relatif au transport international des marchandises Dangereuses par Route (= Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)

ChemRRV Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (Schweiz)

CLP Classification, Labelling and Packaging (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen)

EC₅₀ Mittlere effektive Konzentration

ECHA European Chemicals Agency (= Europäische Chemikalienagentur)

EG Europäische Gemeinschaft

EINECS European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

ELINCS European List of Notified Chemical Substances

EN Europäischen Normen

EU Europäische Union

IATA International Air Transport Association (= Internationale Flug-Transport-Vereinigung)

IMDG-Code International Maritime Code for Dangerous Goods (= Gefährliche Güter im internationalen Seeschiffsverkehr)

LC₅₀ Lethal Concentration to 50 % of a test population (= Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration)

LD₅₀ Lethal Dose to 50% of a test population (Median Lethal Dose) (= Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis))

n.a. nicht anwendbar

NOEC, NOEL No Observed Effect Concentration/Level (= Konzentration/Dosis ohne beobachtete Wirkung)

PBT persistent, bioaccumulative and toxic (= persistent, bioakkumulierbar und toxisch)

vPvB very persistent and very bioaccumulative (= sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

Datenquelle:

Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz von der SUVA

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) in der jeweils gültigen Fassung.

Leitlinien zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern in der gültigen Fassung (ECHA) und

Wegleitung: Das Sicherheitsdatenblatt in der Schweiz basierend auf der

Chemikalienverordnung in der Fassung vom 1. Mai 2022

Leitlinien zur Kennzeichnung und Verpackung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) in der gültigen Fassung (ECHA).

Sicherheitsdatenblätter der Inhaltsstoffe.

ECHA-homepage - Informationen über Chemikalien.

Vorschriften zum Transport gefährlicher Güter im Straßen-, Schienen-, See- und Luftverkehr (ADR, RID, IMDG, IATA) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt betreffen nur das oben genannte Produkt und müssen nicht gelten, wenn das Produkt mit anderen Produkten gebraucht wird. Die Informationen sind entsprechend unserem gegenwärtigen Wissen korrekt und vollständig, es wird aber keine Garantie gegeben. Die Verantwortung liegt beim Endverbraucher, das Produkt korrekt zu nutzen.

i Überarbeitungen

Druckdatum

Angepasst an die Verordnung (EG) Nr. 2020/878 [CLP]
10. August 2023